



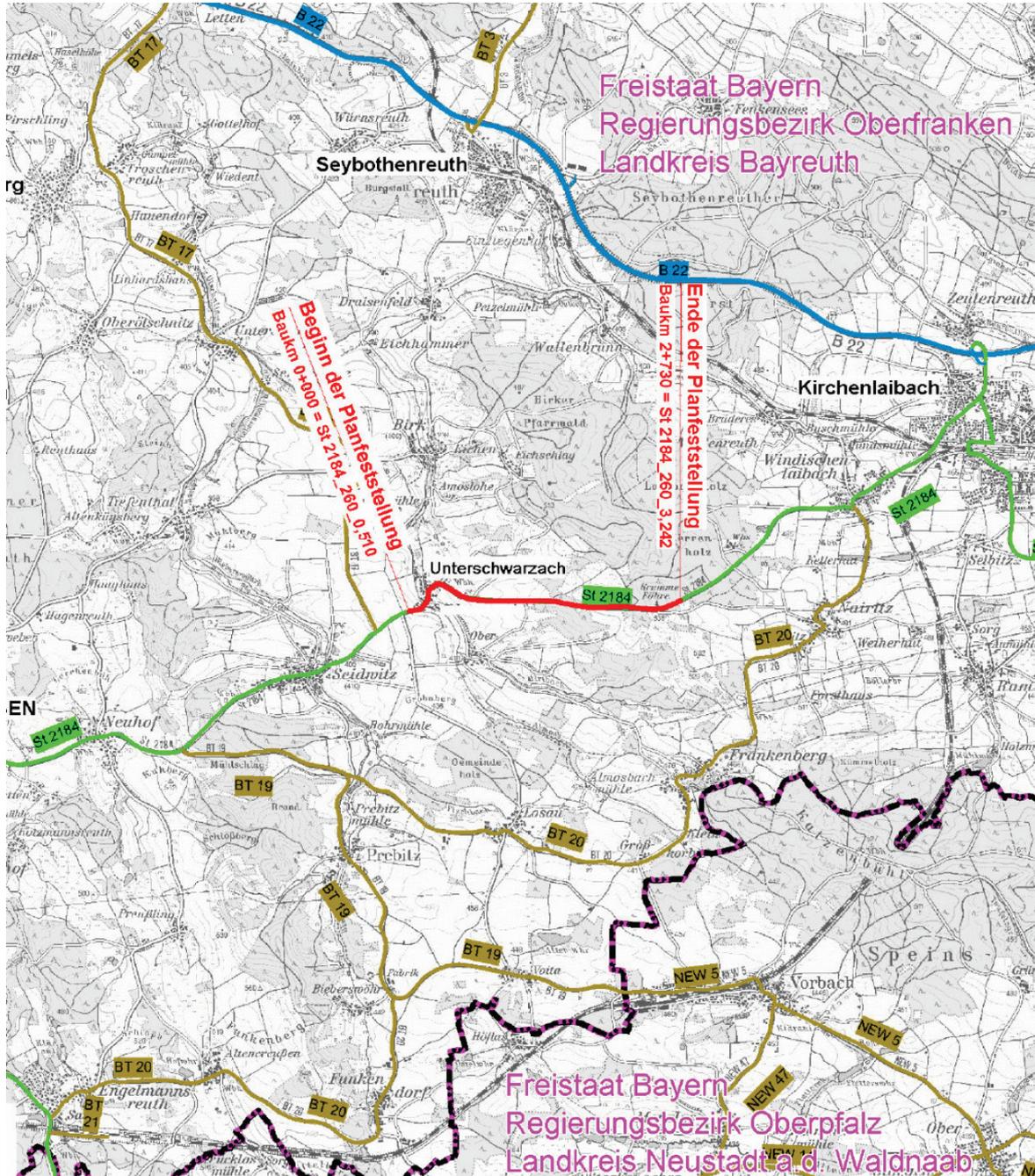
# Planfeststellungsbeschluss

für den

Ausbau der Staatsstraße 2184 "Creußen – Kirchenlaibach"  
von Bau-km 0+400 bis Bau-km 2+730  
östlich von Unterschwarzach  
auf dem Gebiet der Stadt Creußen  
und der Gemeinde Speichersdorf,  
Landkreis Bayreuth

Aktenzeichen: 32-4354.30-3/2014  
Bayreuth, den 07.11.2017

# Übersichtsplan



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>ÜBERSICHTSPLAN .....</b>	<b>2</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>6</b>
<b>A. ENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>9</b>
1 <b>FESTSTELLUNG DES PLANS .....</b>	<b>9</b>
2 <b>FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN .....</b>	<b>9</b>
3 <b>STRAßENRECHTLICHE VERFÜGUNGEN .....</b>	<b>11</b>
4 <b>WASSERRECHTLICHE GEHOBENE ERLAUBNIS .....</b>	<b>12</b>
4.1 <b>Gegenstand .....</b>	<b>12</b>
4.2 <b>Plan, Nebenbestimmungen .....</b>	<b>12</b>
5 <b>AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN .....</b>	<b>12</b>
6 <b>NEBENBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>12</b>
6.1 <b>Wasserwirtschaft .....</b>	<b>13</b>
6.2 <b>Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz .....</b>	<b>14</b>
6.3 <b>Lärmschutz .....</b>	<b>15</b>
6.4 <b>Denkmalschutz .....</b>	<b>16</b>
6.5 <b>Sonstige öffentliche Belange .....</b>	<b>16</b>
6.6 <b>Anordnungen im Interesse Betroffener .....</b>	<b>16</b>
7 <b>ENTSCHEIDUNGEN ÜBER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN .....</b>	<b>17</b>
8 <b>KOSTENENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>18</b>
<b>B. SACHVERHALT .....</b>	<b>19</b>
1 <b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS .....</b>	<b>19</b>
2 <b>ABLAUF DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS .....</b>	<b>19</b>
<b>C. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE .....</b>	<b>22</b>
1 <b>VERFAHRENSRECHTLICHE BEURTEILUNG .....</b>	<b>22</b>
1.1 <b>Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen) .....</b>	<b>22</b>

<b>1.2</b>	<b>Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen.....</b>	<b>22</b>
1.2.1	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	22
1.2.2	Verträglichkeitsprüfung Natura-2000-Gebiete .....	23
1.2.3	Spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung .....	23
<b>2</b>	<b>MATERIELLRECHTLICHE WÜRDIGUNG .....</b>	<b>23</b>
<b>2.1</b>	<b>Rechtmäßigkeit der Planung .....</b>	<b>23</b>
<b>2.2</b>	<b>Planrechtfertigung .....</b>	<b>24</b>
<b>2.3</b>	<b>Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....</b>	<b>25</b>
<b>2.3.1</b>	<b>Planungsvarianten .....</b>	<b>25</b>
<b>2.3.2</b>	<b>Immissionsschutz .....</b>	<b>25</b>
<b>2.3.3</b>	<b>Naturschutz und Landschaftspflege .....</b>	<b>26</b>
2.3.3.1	Spezielles Naturschutzrecht.....	26
2.3.3.1.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen/ allgemeiner Artenschutz .....	26
2.3.3.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz.....	27
2.3.3.1.2.1	Rechtsgrundlagen des besonderen und strengen Artenschutzes .....	27
2.3.3.1.2.2	Grundlagen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens .....	28
2.3.3.1.2.3	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens .....	29
2.3.3.2	Allgemeines Naturschutzrecht, Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung).....	31
2.3.3.2.1	Eingriffsregelung .....	31
2.3.3.2.2	Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen .....	32
2.3.3.2.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	33
2.3.3.3	Berücksichtigung der Naturschutzbelange.....	34
<b>2.3.4</b>	<b>Wasserrechtliche Belange .....</b>	<b>35</b>
<b>2.3.5</b>	<b>Land- und Forstwirtschaft.....</b>	<b>35</b>
2.3.5.1	Flächenverbrauch/ Inanspruchnahme des Eigentums Dritter .....	35
2.3.5.2	Wegemäßige Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke.....	37
2.3.5.3	Forstwirtschaftliche Belange .....	38
<b>2.3.6</b>	<b>Jagdwertminderung, Schutz vor Wildverlusten .....</b>	<b>38</b>
<b>2.3.7</b>	<b>Sonstige öffentliche Belange .....</b>	<b>39</b>
2.3.7.1	Radwegneubau .....	39
2.3.7.2	Denkmalschutz .....	39
2.3.7.3	Träger von Versorgungsleitungen.....	39
2.3.7.4	Fischerei .....	39
2.3.7.5	Ortsdurchfahrtbereich Unterschwarzach.....	39
<b>2.4</b>	<b>Sonstige private Einwendungen .....</b>	<b>40</b>
2.4.1	Umwege, Erschwernisse bei Bestellung der Felder .....	40
2.4.2	Ersatzlandstellung.....	40
2.4.3	Einzelne Einwender .....	41
2.4.3.1	Einwender P1 .....	41
2.4.3.2	Einwender P2.....	42
2.4.3.3	Einwender P3.....	42
2.4.3.4	Einwender P4 und P5 .....	43
2.4.3.5	Einwender P6.....	43
2.4.3.6	Einwender P7.....	43
2.4.3.7	Einwender P8.....	44
2.4.3.8	Einwender P9.....	44
2.4.3.9	Einwender P10.....	44
2.4.3.10	Einwender P11.....	44
2.4.3.11	Einwender P12.....	44
2.4.3.12	Einwender P13.....	45
2.4.3.13	Einwender P14.....	45
2.4.3.14	Einwender P15.....	46
2.4.3.15	Einwender P 16.....	46

2.4.3.16	Einwender P17.....	47
2.4.3.17	Einwender P18.....	47
<b>3</b>	<b>GESAMTERGEBNIS DER ABWÄGUNG .....</b>	<b>47</b>
<b>4</b>	<b>WASSERRECHTLICHE GEHOBENE ERLAUBNIS.....</b>	<b>48</b>
<b>5</b>	<b>BEGRÜNDUNG DER STRAßENRECHTLICHEN VERFÜGUNGEN..</b>	<b>50</b>
<b>6</b>	<b>KOSTENENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>50</b>
	<b>D. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>51</b>
	<b>E. HINWEISE .....</b>	<b>51</b>

## Abkürzungsverzeichnis

16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
a.a.O.	am angegebenen Ort
A/E-Flächen	Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
Az.	Aktenzeichen
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz - Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	continuous ecological functionality-measures
DIN 18920	DIN-Norm "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"
DWA-A 138	Arbeitsblatt "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser"

DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft Abwasser und Abfall e.V.
ff	fortfolgende
FFH-Richtlinie	Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
Fl. Nr.	Flurnummer
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kostengesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
öFW	Öffentlicher Feld- und Waldweg
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege - Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RRB	Regenrückhaltebecken
saP	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
U. v.	Urteil vom
VRL	Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (Ausgabe 1985)

WWA

Wasserwirtschaftsamt

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

## A. Entscheidung

### 1 Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der St 2184 "Creußen – Kirchenlaibach" von Bau-km 0+400 bis Bau-km 2+730 östlich von Unterschwarzach auf dem Gebiet der Stadt Creußen und der Gemeinde Speichersdorf, Landkreis Bayreuth wird mit folgenden Nebenbestimmungen (siehe Abschnitt A.6) sowie den sich aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen gemäß Art. 36 ff BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG festgestellt. Der übrige Planfeststellungsantrag für die St 2184 wird abgetrennt.

### 2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
2		Übersichtskarte	1:50.000
3		Übersichtsluftbild	1:5.000
5	1	Lageplan (Bau-km 0+000 – Bau-km 0+450)	1:500
5	2	Lageplan (Bau-km 0+450 – Bau-km 1+300)	1:1.000
5	3	Lageplan (Bau-km 1+300 – Bau-km 2+200)	1:1.000
5	4	Lageplan (Bau-km 2+200 – Bau-km 2+730)	1:1.000
6	1	Höhenplan St 2184	1:2.500/250
6	2	Höhenplan GVS Oberschwarzach, GVS Nairitz	1:1.000/100
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	1	Maßnahmenplan (Bau-km 0+000 – Bau-km 0+460)	1:1000

	2	Maßnahmenplan (Bau-km 0+390 – Bau-km 0+840)	1:1000
	3	Maßnahmenplan (Bau-km 0+800 – Bau-km 1+910)	1:1000
	4	Maßnahmenplan (Bau-km 1+870 – Bau-km 2+360)	1:1000
	5	Maßnahmenplan (Bau-km 2+220 – Bau-km 2+730)	1:1000
9.2		Maßnahmenblätter	
9.2 E		Ergänzung zum landschaftspflegerischen Begleitplan – Anpassung einzelner Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (aufgestellt am 01.12.2016)	
9.3		Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10		Grunderwerb	
10.1	1	Grunderwerbsplan (Bau-km 0+000 – Bau-km 0+450)	1:500
	2	Grunderwerbsplan (Bau-km 0+450– Bau-km 1+300)	1:1.000
	3	Grunderwerbsplan (Bau-km 1+300 – Bau-km 2+200)	1:1.000
	4	Grunderwerbsplan (Bau-km 2+200 – Bau-km 2+730)	1:1.000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
12		Widmung/Umstufung/Einziehung	1:2.500
14		Straßenquerschnitt	
14	1	Straßenquerschnitt St 2184	1:50
14	2	Straßenquerschnitt öFW	1:50
17		Immissionstechnische Untersuchungen	
17.1		Erläuterungsbericht zu den schalltechnischen Berechnungen	

18		Wassertechnische Untersuchungen	
18.1		Erläuterungen zu den wassertechnischen Untersuchungen	
18.2		Lageplan der Entwässerungsabschnitte	1:2.500
18.3		Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken	1:200, 1:25
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan (weitere Unterlagen)	
19.1.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil –	
19.1.2		Bestands- und Konfliktplan	1:2.500
19.1.3		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	

Die Planunterlagen sind vom Staatlichen Bauamt Bayreuth – soweit nicht anders angegeben – unter dem Datum 08.08.2014 aufgestellt.

### 3 Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich der Staatsstraße St 2184 sowie den sonstigen im Vorhabenbereich gelegenen öffentlichen Wegen wird, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, verfügt, dass

- die nach den festgestellten Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den festgestellten Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den festgestellten Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid aus dem Plan "Widmung – Umstufung – Einziehung" (Unterlage 12).

Das Wirksamwerden der straßenrechtlichen Verfügungen ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## **4 Wasserrechtliche gehobene Erlaubnis**

### **4.1 Gegenstand**

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Bayreuth (nachfolgend: Vorhabenträger) wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Bayreuth gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 15 und 19 Abs. 1, 3 WHG die stets widerrufliche Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen folgende Einleitungen vorzunehmen:

Entwässerungsabschnitt 1 (Bau-km 0+400 bis 0+720): Einleitung von Straßenoberflächenwasser bei Einleitungsstelle E1 in den Almosbach, gedrosselt auf 7,6 l/s.

Entwässerungsabschnitte 3 (Bau-km 1+235 bis 1+705) und 5 (Bau-km 2+375 bis 2+590): Einleitung von Straßenoberflächenwasser bei Einleitungsstelle E2 in den Almosbach, gedrosselt auf 5 l/s.

Entwässerungsabschnitt 6 (Bau-km 2+590 bis 2+730): Einleitung von Straßenoberflächenwasser bei Einleitungsstelle E3 in den Straßengraben, gedrosselt auf 3,1 l/s.

### **4.2 Plan, Nebenbestimmungen**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen und der im Rahmen des Verfahrens nachgereichte Lageplan Entwässerung vom 22.08.2017 zugrunde. Die unter A.6.1 getroffenen Nebenbestimmungen gelten auch für die wasserrechtliche Erlaubnis.

## **5 Ausnahmen, Befreiungen**

Für die Überbauung/Beseitigung der gesetzlich geschützten Biotope werden Ausnahmen zugelassen (§ 30 Abs. 1, Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 Bay-NatSchG).

Ebenso werden Ausnahmen im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen und -gebüsch und sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen zugelassen (§§ 39 Abs. 5, Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG).

## **6 Nebenbestimmungen**

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten des Vorhabenträgers bindend abgegeben wurde, bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durch-

zuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

Dem Vorhabenträger werden folgende Verpflichtungen auferlegt, die jeglichen zeichnerischen oder schriftlichen Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen vorgehen:

## **6.1 Wasserwirtschaft**

- 6.1.1 Die Funktionsfähigkeit der bestehenden Drainagen ist während und nach Abschluss der Baumaßnahmen sicherzustellen. Evtl. abgeschnittene Drainagen sind funktionsfähig umzugestalten.
- 6.1.2 Gräben zur Ableitung von Niederschlagswasser der Straßenfläche dürfen (z.B. durch Sohlschalen) nur dort befestigt werden, wo dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.
- 6.1.3 Durch die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen ist eine schadlose Ableitung des gesammelten Oberflächenwassers sicherzustellen.
- 6.1.4 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine häuslichen Abwässer und Abwasser von Hofflächen in die Straßenentwässerung eingeleitet werden.
- 6.1.5 Zur Ableitung des gesammelten Wassers aus dem Regenrückhaltebecken RRB 1-1 ist eine Kanalleitung im unbefestigten Grünweg Fl. Nr. 3133 der Gemarkung Neuhof zu verlegen, die über den bestehenden Graben entlang der Ortsstraße nach Oberschwarzach in den Almosbach entwässert (Einleitungsstelle E 2, vgl. Lageplan Entwässerung vom 22.08.2017)
- 6.1.6 Der Drosselabfluss am Auslaufbauwerk des RRB 1-1 darf bei Niedergehen des Bemessungsregens maximal 5 l/s betragen.
- 6.1.7 Das RRB ist gemäß RAS-Ew als Nassbecken mit flachen Uferböschungen, Wassertiefe des ständigen Grundsees von mind. 1,50 m und mit Abscheider für Leichtflüssigkeiten auszubilden. Durch Tauchwände vor dem Auslaufbereich ist sicherzustellen, dass auch im Hochwasserfall keine Schwimmstoffe ausgeschwemmt werden.
- 6.1.8 Die Hochwasserentlastungen der geplanten Becken sind vor Bauausführung zu dimensionieren und mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof abzustimmen.
- 6.1.9 Der Auslauf des RRB ist absperrbar mittels Schieber zu gestalten.
- 6.1.10 Das Freibordmaß der Absetz- und Rückhaltebecken zwischen Dammkrone und höchstem Stauziel muss mind. 0,30 m betragen.

- 6.1.11 Der Zulauf von Oberflächenwasser aus der Fläche ist zu verhindern.
- 6.1.12 Die Entwässerungseinrichtungen (Absetz- und Rückhaltebecken) sind regelmäßig, nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, nach dem Ende einer Frostperiode, nach Starkregen und nach langen Trockenperioden zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf ausreichende Wasserfüllung zu achten.
- 6.1.13 Im Absetzbecken abgelagerte Sinkstoffe sowie bereits geringe Mengen an Leichtflüssigkeiten sind regelmäßig zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 6.1.14 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsbereich der Becken sind deren Abläufe zu verschließen. Die sich im Becken ansammelnden wassergefährdenden Stoffe sind umgehend schadlos zu beseitigen.
- 6.1.15 Der Abscheider und die Rohrleitungen sind nach jedem Schadensfall gründlich zu reinigen.
- 6.1.16 Falls das Regenrückhaltebecken aus betrieblichen Gründen abgelassen werden muss, ist dies so vorzunehmen, dass kein Schwall entsteht und unterliegende Gewässerstrecken und Anlagen nicht schädlich beeinflusst werden. Es ist zu vermeiden, dass Schlamm abgetrieben werden kann.
- 6.1.17 Beim Bau und Betrieb des RRB sind die RAS-Ew zu beachten.
- 6.1.18 Das einzuleitende Wasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder sonstigen Verunreinigungen aufweisen.
- 6.1.19 Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist strömungsgünstig anzulegen, damit eine sofortige Vermischung erfolgen kann.
- 6.1.20 Die Unterhaltung der Gräben, in die Niederschlagswasser abgeleitet werden soll, obliegt dem Straßenbaulastträger.

## **6.2 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz**

- 6.2.1 Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Vogelbrutperiode (1. März bis 30. September) durchgeführt werden.
- 6.2.2 Baustelleneinrichtungen und die Anlage von Lagerplätzen dürfen nicht auf ökologisch wertvollen Flächen vorgenommen werden. Zum Schutz von wertvollen Biotopstrukturen sind die Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 und RAS-LP 4 (Zäune und Hecken, Feuchtfelder und Gehölze) anzuwenden. Die Tabuflächen für den Baubetrieb sind im Gelände durch Bretterzaun oder Flatterleinen zu kennzeichnen und zu beachten.

- 6.2.3 Im Durchlass am Almosbach sind beidseitig am Gewässerufer Trockenstreifen für Wanderbewegungen von Tierarten zu schaffen.
- 6.2.4 Es ist eine ökologische Bauleitung einzurichten.
- 6.2.5 Gestaltung und Pflege der A/E-Flächen sind im Detail mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bayreuth abzustimmen. Der Vorhabenträger übermittelt hierzu die Gestaltungs- und Pflegepläne.
- 6.2.6 Auf den A/E-Flächen sind autochthone Gehölze zu verwenden.
- 6.2.7 Die A/E-Flächen sind spätestens 1 Jahr nach der Verkehrsfreigabe fertig zu stellen.
- 6.2.8 Die ACEF-Maßnahmen 1-4 müssen 1 Jahr vor Baubeginn wirksam sein, d.h. mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die festgesetzten Flächen von ACEF 1 und 2 vom Vorhabenträger erworben, gestaltet und besiedelt sind, so dass der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nicht eintritt.
- 6.2.9 Die A/E-Flächen sind solange zu pflegen und zu unterhalten, wie der Eingriff wirkt.
- 6.2.10 Bei den süd-/westexponierten Einschnittsböschungen ist auf eine Oberbodenandeckung und Einsaat zur Selbstbesiedelung von standortgerechten Kräutern und Gräsern sowie als Lebensraum für Reptilien zu verzichten. Anstehendes offenes Gestein ist zu erhalten.
- 6.2.11 Das RRB ist naturnah (Erdbecken mit geschwungenen Uferlinien) zu gestalten. Betonverbau und Versteinungen sind, soweit es sich nicht um technisch notwendige Einbauten handelt, zu vermeiden. Flache Uferzonen sind einzuplanen.
- 6.2.12 Die angeschnittenen Waldmäntel sind zeitnah zu unterpflanzen.
- 6.2.13 Vor und nach Abschluss der Maßnahme ist eine Besprechung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bayreuth durchzuführen.

### **6.3 Lärmschutz**

- 6.3.1 Die durch die Bauausführungen zu erwartenden Schallimmissionen sollen auf die Zeit vom 07:00 bis 20:00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- 6.3.2 In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der "Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung" vom 29.08.2002 (32. BImSchV, BGBl. S. 3478) sowie die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970 (MABl 1/1970, S.2) zu beachten.

- 6.3.3 Der Zulieferverkehr soll, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporte sollen über Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten geleitet werden.

#### **6.4 Denkmalschutz**

Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und/oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, unverzüglich zu melden. In diesem Fall sind die Ausgrabungen durch den Vorhabenträger zu beauftragen und zu finanzieren.

#### **6.5 Sonstige öffentliche Belange**

- 6.5.1 Beginn und Ablauf der Maßnahme sind der Deutschen Telekom Technik GmbH, Dieselstraße 43, 90441 Nürnberg, so früh wie möglich, spätestens drei Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

- 6.5.2 Arbeiten im Gefährdungsbereich der Anlagen der Bayernwerk AG sind rechtzeitig mit dem zuständigen Netzcenter (Bayernwerk AG, Netzcenter Kulmbach, Hermann-Limmer-Straße 9, 95326 Kulmbach, Tel. 09221-8080) abzustimmen.

- 6.5.3 Sofern im Bereich von im Zuge der Ausführung der Maßnahme angeschnittenen Waldrändern in der Zeit bis zum Ausbau eines stabilen neuen Waldmantels Sturmschäden in künftigen Waldrandbereichen entstehen, die darauf zurückgeführt werden können, dass die Unterpflanzung im Waldmantelbereich noch nicht ausreichend wirksam ist, sind diese vom Vorhabenträger zu entschädigen.

#### **6.6 Anordnungen im Interesse Betroffener**

- 6.6.1 Die bestehenden Bäume auf Fl. Nr. 2957, Gemarkung Neuhof, sind, soweit sie im Geltungsbereich dieses Beschlusses liegen, in Abstimmung mit dem Grundstückeigentümer zu verpflanzen oder zu entschädigen.

- 6.6.2 Der öFW auf Fl. Nr. 3094, Gemarkung Neuhof, ist bis zur Einmündung in den öFW auf Fl. Nr. 2998, Gemarkung Neuhof, zu befestigen. Das Teilstück des öFW auf Fl. Nr. 2998, Gemarkung Neuhof, zwischen der Einmündung des öFW auf Fl. Nr. 3094, Gemarkung Neuhof, und dem öFW RV. Nr. 5.17 ist auszubauen.

- 6.6.3 Die Einmündung des öFW auf Fl. Nr. 2962, Gemarkung Neuhof, ist beizubehalten und an die neuen Verhältnisse anzupassen.

- 6.6.4 Bei Bau-km 1+705 ist eine Zufahrt zu den Grundstücken Fl. Nr. 2968, Gemarkung Neuhof, und Fl. Nr. 3102, Gemarkung Neuhof, zu schaffen.
- 6.6.5 Auf den Neubau des Weges (RV. Nr. 5.5) zwischen dem öFW auf Fl. Nr. 2869, Gemarkung Neuhof, bei Bau-km 0+442 und dem öFW auf Fl. Nr. 3132, Gemarkung Neuhof, bei Bau-km 0+615 (RV. Nr. 5.5) ist zu verzichten. Die Einmündung des öFW auf Fl. Nr. 3132, Gemarkung Neuhof, bei Bau-km 0+613 ist an die neuen Verhältnisse anzupassen.
- 6.6.6 Bei Bau-km 0+930 ist eine Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 3131, Gemarkung Neuhof, anzulegen und bituminös zu befestigen, sofern der Eigentümer dies wünscht.
- 6.6.7 Die Zufahrt zu und Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke ist auch während der Baumaßnahme so weit möglich sicherzustellen.
- 6.6.8 Als Abtrennung des öFW (RV. Nr. 2.4.) und der GVS nach Nairitz zum Grundstück Fl. Nr. 52, Gemarkung Kodlitz, ist am nördlichen Rand des Grundstückes ein Graben anzulegen.
- 6.6.9 Der Weg auf Fl. Nr. 2970, Gemarkung Neuhof, ist an die St 2184 anzuschließen.
- 6.6.10 Zur Erschließung der östlichen Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 3634, Gemarkung Neuhof, ist eine Verbindung mit der Staatsstraße über das benachbarte Grundstück Fl. Nr. 3641 zu schaffen.

## **7 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Insbesondere werden folgende Einwendungen und Forderungen zurückgewiesen:

- Grundsätzliche Einwände gegen das Straßenbauvorhaben,
- die Forderung nach dem Anlegen eines straßenbegleitenden Radweges,
- Forderungen nach zusätzlichen Auflagen im Interesse der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagdausübung, soweit diese nicht in A.6.5.3 und A.6.6 geregelt worden sind, und
- Forderungen nach Regelungen zum Grunderwerb und zur Entschädigung, soweit sie keinen Niederschlag in den Nebenbestimmungen unter A.6.6 gefunden haben.

**8            Kostenentscheidung**

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt der Freistaat Bayern.

## B. Sachverhalt

### 1 Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Bauvorhaben umfasst den Ausbau der St 2184 östlich von Unterschwarzach auf dem Gebiet der Stadt Creußen und des Landkreises Bayreuth. Am Bauende schließt die Planung an den bereits ausgebauten Streckenabschnitt der St 2184 westlich von Windischenlaibach auf dem Gebiet der Gemeinde Speichersdorf an.

Die St 2184 wird im betroffenen Streckenabschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m neu trassiert. Die GVS nach Oberschwarzach (Bau-km 1+205), die GVS nach Nairitz (Bau-km 2+605) und das landwirtschaftliche Wegenetz werden höhengleich an die St 2184 angeschlossen.

### 2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 08.08.2014 beantragte das Staatliche Bauamt Bayreuth, für den Ausbau der St 2184 "Creußen – Kirchenlaibach" in und östlich von Unterschwarzach das Planfeststellungsverfahren gem. Art 36 BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 06.10.2014 bis einschließlich 06.11.2014 bei der Verwaltungsgemeinschaft Creußen und in der Zeit vom 06.10.2014 bis 07.11.2014 in der Gemeinde Speichersdorf zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Die Auslegung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen und in den gemeindlichen Info-Kästen der Gemeinde Speichersdorf bekannt gemacht. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift der Verwaltungsgemeinschaft Creußen bzw. der Gemeinde Speichersdorf oder bei der Regierung von Oberfranken zu erheben sind. Von dem Planfeststellungsverfahren Betroffene, die ihre Wohnung nicht im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Creußen oder der Gemeinde Speichersdorf haben, wurden durch diese postalisch von der Auslegung informiert.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
- Bezirk Oberfranken, Fachberatung für Fischerei
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B

- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- Wasserzweckverband Creußener Gruppe
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Kabel Deutschland GmbH Vertrieb und Service GmbH und Co.KG
- Bayernwerk AG
- Ferngas Nordbayern GmbH
- Colt Technology Services GmbH
- Level 3 Communications
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
- Regierung von Oberfranken SG 24, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Regierung von Oberfranken SG 34, Städtebau
- Regierung von Oberfranken SG 50, Technischer Umweltschutz
- Regierung von Oberfranken 51, Naturschutz

Die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die gegen den Plan erhobenen privaten Einwendungen wurden mit den Beteiligten am 27.04.2016 im Sitzungssaal des Neuen Rathauses Creußen erörtert. Zeit und Ort des Erörterungstermins wurden in den gemeindlichen Info-Kästen der Gemeinde Speichersdorf ab 05.04.2016 bzw. im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen am 15.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt.

Da die Stadt Creußen im Bereich der Ortsdurchfahrt von Unterschwarzach die Anlage eines Gehsteigs wünscht, der in der gegenständlichen Planung nicht vorgesehen ist, beantragte der Vorhabenträger mit E-Mail vom 10.05.2017 die

Abtrennung des Planfeststellungsverfahrens für den Bereich innerhalb der Ortsdurchfahrt von Unterschwarzach von Bau-km 0+000 bis 0+400 und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses für den Rest der Ausbaustrecke.

## C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

### 1 **Verfahrensrechtliche Beurteilung**

#### 1.1 **Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)**

Die Regierung von Oberfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Bestehende Staatsstraßen dürfen nur dann wesentlich geändert werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG. Die Planfeststellung entfällt vorliegend nicht aus den in Art. 38 Abs. 3 BayStrWG und Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG genannten Gründen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt. Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch auch über die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt nach Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

#### 1.2 **Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

##### 1.2.1 **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war für das Vorhaben nicht durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen hier nicht vorliegen. Die relevanten Umweltauswirkungen sind jedoch in der Planunterlage 19.1 behandelt und in diesem Beschluss berücksichtigt worden.

### 1.2.2 Verträglichkeitsprüfung Natura-2000-Gebiete

Im betroffenen Raum befindet sich kein NATURA-2000-Gebiet, welches durch das planfestgestellte Vorhaben betroffen ist. Das nächstgelegene FFH-Gebiet 6035-372 "Rotmain-, Mistelbach- und Ölschnitztal um Bayreuth" befindet sich ca. 5 km westlich von Unterschwarzach. Ein Verfahren zur Prüfung der Verträglichkeit des Straßenbauprojekts mit dem Erhaltungszielen eines NATURA-2000-Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG war somit nicht erforderlich.

### 1.2.3 Spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (saP) nach §§ 44, 45 BNatSchG ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung zu ermöglichen, ob ein Verbotstatbestand überhaupt vorliegt, oder welche Ausnahmen ggf. unter welchen Bedingungen zugelassen werden können und ob die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, ließ der Vorhabenträger ein Gutachten erstellen (Gutachten der GFN-Umweltplanung, Unterlage 19.1.3 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Zugrunde gelegt wurden dabei die im Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013, Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)".

## 2 **Materiellrechtliche Würdigung**

### 2.1 **Rechtmäßigkeit der Planung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Soweit notwendig, werden Schutzmaßnahmen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG getroffen. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt voraus, dass (weitere) Schutzmaßnahmen nicht mög-

lich sind, weil sie sich als unzureichend oder angesichts der Höhe ihrer Kosten als unverhältnismäßig erweisen. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG begründet hingegen keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Vermögensnachteile, welche ein Planungsvorhaben auslöst (BVerwG, U. v. 24.05.1996, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann – mit der gebotenen Rücksichtnahme – im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

## 2.2 Planrechtfertigung

Nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können.

Die Teilstrecke "Creußen – Kirchenlaibach" der St 2184 verbindet die Grundzentren Creußen und Speichersdorf sowie deren Gemeindeteile untereinander und stellt insbesondere für Berufspendler aus dem südöstlichen Landkreis Bayreuth eine wichtige Straßenverbindung zum Bundesfernstraßennetz dar. Die St 2184 ist westlich und östlich der Ausbaustrecke mit einer Fahrbahnbreite von 5,5 m bzw. 6,5 m bereits ausgebaut. Im hier gegenständlichen Ausbaubereich weist sie derzeit lediglich eine Breite von 4,80 m auf.

Die vorhandene unstetige Linienführung der St 2184 östlich der Ortsdurchfahrt von Unterschwarzach entspricht nicht den Vorgaben der einschlägigen Richtlinien. Die ausgefahrenen Bankette zeigen, dass im Begegnungsfall zweier LKW auf das Bankett ausgewichen werden muss. Der Fahrbahnaufbau ist nicht ausreichend frostsicher, es kommt zu Unebenheiten in der Fahrbahnoberfläche. Unübersichtliche Waldstrecken und eine zu geringe Kuppenausrundung am Ende der Ausbaustrecke behindern die Sicht.

Die St 2184 ist nach der Straßenverkehrszählung SVZ 2010 im plangegegenständlichen Streckenabschnitt mit einem  $DTV_{2010}$  von 939 Kfz/24h belastet. Der Schwerverkehrsanteil liegt mit 53 Kfz/24h bei ca. 5,6 %. Für das Prognosejahr 2025 ist mit einer Zunahme des Verkehrs zu rechnen. Die künftige Verkehrsbelastung wurde über die Trendprognose nach HBS aus den – den Planunterlagen zugrunde liegenden – Straßenverkehrszählungen SVZ 2010 ermittelt. Demnach ergäbe sich für die Ausbaustrecke ein  $DTV_{2025}$  von 982 Kfz/24h, der Schwerlastverkehrsanteil läge mit 63 Kfz/24h bei 6,4 %. Aus den aktuellen Daten der Straßenverkehrszählung SVZ 2015 ergibt sich nichts anderes. Für die Ausbaustrecke wurde ein  $DTV_{2015}$  von 1.105 Kfz/24h ermittelt. Der Schwerlastverkehrsanteil liegt bei 70 Kfz/24h. Insofern wurde der Prognosewert bereits 2015 überschritten. Dies unterstreicht nur die Notwendigkeit

der Planung. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung bleibt hiervon unberührt. Im gegenständlichen Bereich sind keine Immissionspunkte tangiert.

Durch die Planung werden vorhandene Defizite in der Linienführung, die zu geringe Fahrbahnbreite und der unzureichende Fahrbahnaufbau sowie die fehlende Haltesicht auf der St 2184 beseitigt. Die Planung verbessert daher die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und erhöht die Verkehrssicherheit des gesamten Streckenzuges.

## **2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

### **2.3.1 Planungsvarianten**

Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschlossen werden, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen. (BVerwG, B. v. 24.04.2009, BeckRS 2009, 33766)

Der Trassenverlauf ist durch die bestehende Linienführung der St 2184 östlich von Unterschwarzach und die bereits ausgebauten Streckenabschnitte am Bauanfang und Bauende weitgehend festgelegt. Eine vertretbare, wirtschaftliche Alternative zur vorliegenden Trasse bietet sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht an.

Der von einzelnen Einwendern geforderte Ausbau lediglich bis Bau-km 2+350 würde den Aufgaben aus der Straßenbaulast nicht in gleichem Umfang genügen. Am Bauende in Richtung Kirchenlaibach wird die vorhandene Kuppenausrundung der St 2184 vergrößert und die vorhandene Böschung in der Kurveninnenseite zurückgenommen. Dadurch werden die Sichtverhältnisse im Übergangsbereich zwischen dem bereits ausgebauten Abschnitt und dem gegenständlichen Abschnitt verbessert und die notwendige Haltesicht hergestellt.

### **2.3.2 Immissionsschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Schutzmaßnahmen sind, abgesehen von den unter A.6.3 definierten Auflagen zum Schallschutz während der Bauzeit, nicht erforderlich.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 BImSchG). Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)

i.V.m. den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) vorzunehmen. Voraussetzung für die wesentliche Änderung eines Verkehrsweges ist gem. § 1 Abs. 2 16. BImSchV, dass eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird. Eine Erweiterung der Straße um einen oder mehrere Fahrstreifen ist nicht Gegenstand des Ausbauvorhabens. Aus den Berechnungen der Vorhabenträgers (Unterlage 17.1, Ergänzung in der Stellungnahme zum Hinweis des SG 50 der Regierung von Oberfranken) ergibt sich, dass die Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsorten nach dem Ausbau der St 2184 weder um mindestens 3 Dezibel (A) noch auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht werden. Die schalltechnischen Berechnungen des Vorhabenträgers wurden durch das SG 50 der Regierung von Oberfranken geprüft. Auch die eigenen Vergleichsrechnungen zeigten dabei, dass die Kriterien der 16. BImSchV für eine wesentliche Änderung nicht erfüllt werden.

Unter Berücksichtigung der sehr geringen Verkehrsbelastung auf der St 2184 ist, auch nach Einschätzung des SG 50 der Regierung von Oberfranken, nicht davon auszugehen, dass die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Gebäuden aufgrund von Kfz-Abgasen erreicht oder überschritten werden.

### **2.3.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

Das Naturschutzrecht steht dem Vorhaben nach Berücksichtigung aller Umstände nicht entgegen.

#### **2.3.3.1 Spezielles Naturschutzrecht**

Spezielles Naturschutzrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

##### **2.3.3.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/ allgemeiner Artenschutz**

In dem durch die Straßenbaumaßnahme beanspruchten Gebiet und einem Korridor von ca. 100 m beidseitig der geplanten Trasse (Untersuchungsgebiet) befinden sich keine Schutzgebiete nach dem BayNatSchG/BNatSchG oder NATURA 2000-Gebiete. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Trocken- und Magerstandorte, die unter den besonderen Schutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG fallen, sind nicht vorhanden.

Es finden sich jedoch verschiedene Biotope (Nr. 6136-0059, 6136-0060), die unter dem besonderen Schutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-

NatSchG stehen. Entlang der St 2184 befinden sich zwei naturnahe Hecken, die nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG geschützt sind. Die weitere naturnahe Hecke südlich von Unterschwarzach zwischen einer Ackerfläche und einem Feldweg, liegt wegen der Abtrennung des innerörtlichen Bereiches nicht im Geltungsbereich dieses Beschlusses.

Für die Überbauung/Beseitigung der gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bzw. aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe hierfür ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die Verbesserung der Verkehrssicherheit durch die Herstellung einer ausreichenden Fahrbahnbreite, die Sicherstellung der notwendigen Sichtweiten und die Verbesserung der Linienführung wiegen schwerer als der Erhalt der geschützten Flächen. Dies gilt auch im Hinblick auf die südexponierten Böschungen am östlichen Ortsrand von Unterschwarzach. Diese Ausnahmen sind von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses erfasst. Die Naturschutzbehörde am Landratsamt Bayreuth hat hiergegen keine Bedenken vorgebracht.

#### 2.3.3.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

##### 2.3.3.1.2.1 Rechtsgrundlagen des besonderen und strengen Artenschutzes

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten, alle Arten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in

der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe (siehe C.2.3.2) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach dem BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG mit folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV a) FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für in Anhang IV b) FFH-RL aufgeführte Arten gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Die Freistellung unvermeidbarer Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10) dagegen nicht zum Tragen, da diese gesetzliche Freistellung nicht im Einklang mit dem Unionsrecht (Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL) steht.

#### 2.3.3.1.2.2 Grundlagen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens

Für die Beurteilung, ob ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, wird das vorgelegte saP-Gutachten der GFN-Umweltplanung herangezogen. Die dem Gutachten zugrundeliegende Datengrundlage ist ausreichend, um hierauf die artenschutzrechtliche Begutachtung des Vorhabens zu stützen. Das vorgelegte saP-Gutachten berücksichtigt die in der Projektplanung enthaltenen Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen. Diese bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus. Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

- Baufeldfreimachung im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar
- Fällung potentieller Höhlenbäume nur im Zeitraum September bis Ende Oktober
- Fällung der übrigen Gehölze nur im Winterhalbjahr
- Festsetzung von Tabuflächen und deren Markierung
- Abfangen und Umsetzen von Zauneidechsen
- Errichtung eines Schutzzauns für Zauneidechsen
- Neugestaltung von Lebensräumen für Zauneidechsen
- Hecken- und Obstbaumpflanzungen als Brutplätze für Heckenbrüter und Leitstrukturen für Fledermäuse
- Aufhängen von Fledermauskästen
- Aufhängen von Vogelnistkästen.

Das saP-Gutachten wurde durch das Sachgebiet 51 der Regierung von Oberfranken geprüft und nicht beanstandet.

#### 2.3.3.1.2.3 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für keine Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine Vogelart der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Zwar kommt das Gutachten der GFN-Umweltplanung vom 08.08.2014 zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in Bezug auf die streng geschützte Art der Zauneidechse das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfüllt, weil trotz des vorgesehenen Abfangens der Zauneidechsen auf den Böschungen, die bau- und anlagebedingt beansprucht werden, nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass Tiere oder Eier zu Tode kommen. Das Tötungsverbot wird jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht erfüllt, "wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind [...] Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt auch bei Maßnahmen zur Errichtung

des Vorhabens. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen. [...] Wenn allenfalls noch ein ganz geringer Teil der Zauneidechsen im Baufeld verbleibt, ist mit der Baufeldfreimachung kein höheres Tötungsrisiko verbunden, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht" (BVerwG, U. v. 08.01.2014, BeckRS 2014, 49839). Vorliegend wird durch das Abfangen der Zauneidechsen das Risiko der Tötung so weit gesenkt, dass keine Verletzungshandlung mehr vorliegt. Das Gebiet, in dem die Zauneidechsen vorliegend vorkommen, ist relativ klein, so dass damit gerechnet werden kann, dass der größte Teil der dort lebenden Zauneidechsen auch gefunden wird und allenfalls einzelne Tiere getötet werden. Durch das sachgerechte Abfangen werden Tötungen, auch nach Einschätzung des SG 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberfranken, zwar nicht hundertprozentig, aber bis zum allgemeinen Lebensrisiko vermieden.

Auch das vorübergehende Abfangen der Zauneidechsen in dem betroffenen Gebiet stellt keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar, da die Zauneidechsen in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang wieder freigelassen werden. Das Merkmal des Fangens wild lebender Tiere setzt eine gewisse Dauer der Entziehung der Bewegungsfreiheit voraus. Dies ergibt sich aus dem Schutzzweck der Norm. Der Bestand der besonders geschützten Arten soll durch die Vorschriften geschützt und negative Beeinträchtigungen der Populationen sollen verhindert werden. Das kurzfristige Festhalten der Tiere, um diese im engen räumlichen Zusammenhang umzusiedeln, ist daher nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde als Bagatelle aus dem Fangtatbestand auszuklammern.

Ein Verstoß gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1-3 u. 5, 15 BNatSchG liegt bei der Schädigung der Zauneidechsenlebensräume nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme des Anlegens von Zauneidechsenlebensräumen im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Im Untersuchungsgebiet sind potentielle Vorkommen von bis zu 16 Fledermausarten möglich. Die häufigen und ungefährdeten Arten Zwergfledermaus und Wasserfledermaus konnten aufgrund der fehlenden Wirkungsempfindlichkeit von der saP ausgenommen werden. Eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus und Zweifarbfledermaus wird durch die Anlage von Hecken als Leitstrukturen bzw. das Aufhängen von Fledermauskästen sowie die

Fällung potentieller Höhlenbäume im Zeitraum September bis Ende Oktober und die Fällung der übrigen Bäume im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar vermieden.

Die potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommende Haselmaus wurde, da sie verbreitet und ungefährdet ist, aufgrund der Kriteriums Wirkungsempfindlichkeit von der detaillierten Prüfung ausgenommen.

Mit den (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen der Anlage von Hecken mit vorgelagerten Krautsäumen, des Aufhängens von Vogelnistkästen und den konfliktvermeidenden Maßnahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und der Gehölzfällung außerhalb der Brutzeit ist eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Dohle, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünspecht, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kuckuck, Raubwürger, Rebhuhn, Schwarzspecht, Wachtel und Wiesenschafstelze nicht gegeben.

### 2.3.3.2 Allgemeines Naturschutzrecht, Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgebewältigung)

#### 2.3.3.2.1 Eingriffsregelung

Durch das Straßenbauvorhaben werden Natur und Landschaft beeinträchtigt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, U. v. 27.09.1990, BVerwGE 85, 348, NVwZ 1991, 364). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, U. v. 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, BeckRS 2009, 39641).

#### 2.3.3.2.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, B. v. 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Planunterlage 9 sowie Planunterlage 19.1 und 19.2) verwiesen. Der LBP wurde, auch nach Einschätzung des Sachgebiets 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberfranken, sorgfältig ausgearbeitet.

Bei Ausarbeitung der Detailplanung für die Planfeststellungsunterlagen wurde ebenfalls auf eine möglichst konfliktarme Verwirklichung der planerischen Aufgabenstellung geachtet, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Eingriffe in

Natur und Landschaft, sondern auch hinsichtlich der Eingriffe in die vorhandenen landwirtschaftlichen Strukturen und der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten. Die geplante Maßnahme orientiert sich am bestehenden Straßenkörper und bezieht diesen in die Ausbauplanung mit ein.

Zudem wurden unter A.6.2 Nebenbestimmungen zu Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen aufgenommen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der erforderlichen Eingriffe bestehen unter Berücksichtigung und Abwägung der verkehrlichen Belange und der Belange der Verkehrssicherheit nicht mehr. Die mit der Realisierung des Straßenbauvorhabens verbundenen Eingriffe sind damit unvermeidbare Beeinträchtigungen.

#### 2.3.3.2.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die maßgeblichen Gesichtspunkte für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den Grundsätzen der Obersten Baubehörden im Bayerischen Staatsministerium des Innern für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben (Stand 21.06.1993 bzw. 25.01.1996) ermittelt worden.

Die Bayer. Kompensationsverordnung – BayKompV –, die künftig die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfes hierfür regelt, trat zwar zum 01.09.2014 in Kraft; sie ist aber nur für Verfahren anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden. Im vorliegenden Verfahren, das bereits seit August 2014 anhängig ist, gilt noch die bisherige Regelung.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Das Gutachten der GFN Umweltplanung (Unterlage 19.1.1) ermittelte einen Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzflächen von 1,42 ha. Dieser setzt sich zusammen aus den Flächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF 1-4) und den Kompensationsflächen für die Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland (Maßnahme A5) und für die Herstellung eines Zauneidechsenlebensraums an einem Waldrand (Maßnahme ECEF 1). Das A/E-Konzept ist nach Prüfung durch das SG 51 im Grundsatz angemessen, sinnvoll und sachgerecht. Zusätzlich notwendige Nebenbestimmungen wurden unter A.6.2 aufgenommen. Die A/E-Flächen sind so lange zu pflegen und zu unterhalten, wie der Eingriff wirkt. Eine Beschränkung des Zeitraums der Pflege auf maximal 15 Jahre hält die Planfeststellungsbehörde nicht für angezeigt, da ein vollständiger Ausgleich/ Ersatz der Eingriffe notwendig ist und der hierfür notwendige Zeitraum nicht vorab pauschal festgestellt werden kann. Auch nach der neuen Rechtslage der BayKompV wäre eine Beschränkung des Pflegezeitraums wegen § 10 Abs. 3 BayKompV nicht vorzunehmen.

#### 2.3.3.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Das Vorhaben ist, so wie es beantragt wurde, auch unter Beachtung des Naturschutzes zulässig. Die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen bei Berücksichtigung aller Umstände die Belange des Naturschutzes.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (Art. 9 BayStrWG). Bei der Planfeststellung nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung mit zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z.B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG). Welche Belange bei der konkreten Planung abwägungsrelevant sind und wie diese zu gewichten sind, ist nicht gesetzlich vorgegeben. Vielmehr bleibt es der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorbehalten, die Belange unter Beachtung der materiellen Rechtslage zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NVwZ 1996, 522), sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG vom 27.09.1990, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Aufgrund der oben dargestellten Erwägungen wird die Realisierung der Straßenbaumaßnahme für erforderlich und geboten erachtet. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist durch die umfangreichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur gering. Die

Bodenversiegelung wird durch den bestandsorientierten Ausbau so klein wie möglich gehalten. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht den Belangen der erforderlichen Verbesserungen des Straßenverkehrs vor (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Die Belange der Verkehrssicherheit überwiegen auch das Interesse am Erhalt der mageren flechtenreichen Böschungen nördlich der Straße am Ortsausgang von Unterschwarzach. Weitergehende Auflagen zur naturnahen Gestaltung der Regenrückhaltebecken und zum Verzicht auf Oberbodenabdeckung der Dammböschungen werden unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten im Interesse der technischen Umsetzbarkeit nicht getroffen.

#### **2.3.4 Wasserrechtliche Belange**

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Durch die Auflage A.6.1.5, die den diesbezüglichen Planungen des Vorhabenträgers entspricht, wird sichergestellt, dass das gesammelte Wasser aus dem Regenrückhaltebecken nicht durch Oberschwarzach abgeführt wird. Den diesbezüglichen Einwendungen wird dadurch entsprochen. Überschwemmungen im Bereich des Auslaufs der Kanalleitung sind aufgrund des gedrosselten Ablaufs aus dem Regenrückhaltebecken nicht zu erwarten.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Hof genannten Gewässer "Friesenbach" und "Gänsgraben" werden von der Maßnahme nicht berührt. Nebenbestimmungen waren im Hinblick auf diese Gewässer daher nicht notwendig.

#### **2.3.5 Land- und Forstwirtschaft**

##### **2.3.5.1 Flächenverbrauch/ Inanspruchnahme des Eigentums Dritter**

Durch das gegenständliche Vorhaben werden intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Es sind rund 5,39 ha zu erwerbende Flächen vorgesehen, die bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt waren. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen hat jedoch ergeben, dass das Vorhaben dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Das gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein, als auch im Hinblick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe.

Das Straßenbauvorhaben ist ohne die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten und im Eigentum Dritter stehenden Flächen nicht zu verwirklichen. Die durch den planfestgestellten Ausbau der St 2184 entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, usw.) auf das Grundeigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen;

sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs und des Natur- und Landschaftsschutzes und der überwiegend privaten Interessen an einer möglichst ungeschmälerter Erhaltung des Besitzstandes bzw. der derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, ist das Interesse am Ausbau der St 2184 jedoch höher zu bewerten als das Interesse der Landwirtschaft oder einzelner Betroffener an der Erhaltung ihrer Grundstücke. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen. Eine annehmbare Alternativlösung, die die vor allem landwirtschaftlich genutzten Grundstücke nicht oder nur in geringerem Umfang in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen, besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht.

Der Flächenbedarf für die Straße selbst ist durch den bestandsorientierten Ausbau gering gehalten. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im geplanten Umfang notwendig, um den durch die Maßnahme verursachten Eingriff in die Natur auszugleichen, zu ersetzen oder zu minimieren. Die Lage der Maßnahmen wurde entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der Eignung der jeweiligen Flächen von einem erfahrenen Landschaftsplaner gewählt. Der Umfang der Ausgleichsflächen, insbesondere auch der Ausgleichsflächen für die Zauneidechse (ACEF 1), wurde aus fachlichen Gründen gewählt und ist auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die besondere Gestaltung dieser Fläche ergibt sich aus dem Ziel der Schaffung von potentiellen Überwinterungs-, Sonn-, Eiablageplätzen und Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse durch Schaffung einer südexponierten Einschnittsböschung. Soweit zur Schonung des Privateigentums Änderungen in der Größe und Ausformung der Ausgleichsflächen möglich und für den Vorhabenträger zumutbar waren, wurden diese vom Vorhabenträger in den ergänzenden Planunterlagen berücksichtigt. Die Lage der Ausgleichsflächen wurde in einem Bereich gewählt, in dem bei der Bestandaufnahme eine Zauneidechsenpopulation kartiert wurde. Die Änderung der Höhenlage der Straße dient der Verbesserung der Verkehrssicherheit durch die Schaffung einer übersichtlichen und gut erkennbaren Linienführung.

Hinsichtlich des Grundstücks Fl. Nr. 2971 der Gemarkung Neuhof wird durch die Anpassung der hierauf befindlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan verhindert, dass eine unwirtschaftliche Restfläche entsteht. Die Ausgleichsfläche wird nach Westen verschoben. Ein Verzicht auf die Ausgleichsfläche ist unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes nicht möglich. Eine Verlagerung auf das auf der anderen Straßenseite befindliche Grundstück, wie sie im Erörterungstermin gefordert wurde, ist nicht notwendig. Eine solche wäre nach Aussage des Planungsbüros GFN - Umweltplanung aufgrund der notwendigen Ausgestaltung des Zauneidechsenhabitats nicht ohne weiteres möglich. Auch wäre der Herstellungsaufwand der Ausgleichsflächen nach der überschlägigen Ein-

schätzung des Planers höher. Da sich die Umlegung der Flächen daher jedenfalls nicht aufdrängt und die Auswahl des Grundstückes für die Ausgleichsmaßnahme vertretbar ist, wird in die Planungsentscheidung des Vorhabenträgers nicht weiter eingegriffen.

#### 2.3.5.2 Wegemäßige Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke

Die Zufahrt zu und Bewirtschaftbarkeit der anliegenden Grundstücke ist während der Baumaßnahme soweit möglich sicherzustellen (siehe A.6.6.7). Soweit es zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen kommt, wiegt das öffentliche Interesse am Ausbau der St 2184 schwerer als das Interesse der Landwirte am Erhalt der bisherigen Zufahrtssituation. Eventuell entstehende Vermögensnachteile der Betroffenen sind im Entschädigungsverfahren auszugleichen.

Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind auch nach Abschluss der Maßnahme wegemäßig erschlossen. Soweit direkte Zufahrten zur Staatsstraße aufgelassen werden, wird durch die Maßnahme eine anderweitige Erschließung der Grundstücke gesichert. Das Grundstück Fl. Nr. 2971, Gemarkung Neuhof, wird künftig über den befestigten öFW auf Fl. Nr. 2998, Gemarkung Neuhof, rückwärtig erschlossen. Die bestehende Zufahrt des öFW Fl. Nr. 2998, Gemarkung Neuhof, wird aufgelassen. Die Verbindung zur St 2184 erfolgt über den öFW Fl. Nr. 3094, Gemarkung Neuhof. Die Einmündung bei Bau-km 2+248 wird hierzu ausgebaut. Der Weg auf Fl. Nr. 2998/1, Gemarkung Neuhof, wird überbaut. Als Ersatz wird von Bau-km 2+415 bis Bau-km 2+523 ein öFW errichtet (RV. Nr. 5.17). Der öFW auf Fl. Nr. 3094, Gemarkung Neuhof, wird bis zur Einmündung auf den öFW auf Fl. Nr. 2998, Gemarkung Neuhof, befestigt. Das Teilstück des öFW auf Fl. Nr. 2998, Gemarkung Neuhof, zwischen der Einmündung der öFW auf Fl. Nr. 3094, Gemarkung Neuhof, und dem öFW RV. Nr. 5.17 wird ebenfalls ausgebaut. Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2970, Gemarkung Neuhof, der im Bestand keinen Anschluss an die St 2184 besitzt, wird zur Verbesserung der Zufahrtsmöglichkeiten zu den anliegenden Grundstücken an die St 2184 angeschlossen. Dies wurde im Erörterungstermin vom Vorhabenträger zugesagt. Zur Erschließung der östlichen Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 3634, Gemarkung Neuhof, wird eine Verbindung mit der Staatsstraße über das benachbarte Grundstück Fl. Nr. 3641 geschaffen. Dies hat der Vorhabenträger zugesagt. Die Eigentümer des betroffenen Grundstücks haben dem zugestimmt.

Die verbleibenden, mit der Auflassung der bisherigen Zufahrten verbundenen Nachteile sind nach Abwägung der widerstreitenden Belange von den Betroffenen hinzunehmen (siehe hierzu C.2.4.1). Eine direkte Zufahrt von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche auf eine Staatsstraße birgt grundsätzlich ein Sicherheitsrisiko für alle Verkehrsteilnehmer. Durch die Auflassung der direkten Zufahrten und die Schaffung von Ersatzzufahrten wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefördert.

### 2.3.5.3 Forstwirtschaftliche Belange

Die bestehenden Funktionen der Waldbestände zum Klima- und Lärmschutz und für die Erholungsnutzung bleiben nach Umsetzung des Vorhabens gewährleistet, da lediglich am Rand und nur kleinflächig Waldflächen mit Waldfunktionen verloren gehen. Die Gefahr von Windwurfschäden an den durch die Baumaßnahme angeschnittenen Waldrändern wird durch die Unterpflanzung des Waldrandes verringert. Weitere Maßnahmen, die zu einer zusätzlichen Verringerung führen würden, sind nicht ersichtlich. Der Forderung nach einer Entschädigung von Windwurfschäden wird durch die Nebenbestimmung A.6.5.3 in dem von der Planfeststellungsbehörde für erforderlich gehaltenen Umfang Rechnung getragen. Eine Regelung der Beweislastumkehr erachtet die Planfeststellungsbehörde nicht für geboten, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und deshalb die begehrte Regelung unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts nicht erforderlich ist. Gleiches gilt für die beantragte Beweislastumkehr für den Fall eines vermehrten Borkenkäferbefalls. Wider Erwarten durch das Bauvorhaben eintretende Schäden an Waldgrundstücken sind im Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen.

### 2.3.6 Jagdwertminderung, Schutz vor Wildverlusten

Auflagen zum Schutz vor Wildverlusten sind nur möglich, wenn die Errichtung einer Schutzeinrichtung sich bei der durch das Verfahren entstehenden objektiven Gefahrenlage und angesichts des vorhandenen Wildbestandes für einen vernünftigen Forstwirt als notwendig erweisen würde (BVerwG, B. v. 16.05.1989, NJW 1989, 2830). Eine deutliche Zunahme des Verkehrs auf der St 2184 ist durch den Ausbau nicht zu erwarten. Die Fallwildzahlen der letzten sechs Jahre liegen im Normalbereich für ähnliche Geländeabschnitte.

Eine Erhöhung der Fallwildzahlen ist durch evtl. höhere Fahrgeschwindigkeiten auf der künftig ausgebauten Strecke aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Soweit sich künftig eine erhöhte Gefährdung durch tatsächlich höhere Fahrgeschwindigkeiten ergibt, ist es Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde, Verkehrszeichen (Wildwechsel, Geschwindigkeitsbegrenzung) anzuordnen.

Eine daraus resultierende Minderung des Jagdwertes ist derzeit jedoch nicht zu erkennen. Diese Einschätzung wird auch vom Regierungsjagdberater geteilt. Aktuell sind daher keine Maßnahmen zum Schutz vor Wildverlusten veranlasst.

Dahingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

## **2.3.7 Sonstige öffentliche Belange**

### **2.3.7.1 Radwegeneubau**

Bei der Forderung nach dem Bau eines straßenbegleitenden Radweges handelt es sich nicht um eine vom planfestgestellten Vorhaben bedingte notwendige Folgemaßnahme. Die Planfeststellungsbehörde hat daher keine Handhabe gegenüber dem Vorhabenträger und kann keine streitige Entscheidung treffen, weshalb die Einwendung zurückgewiesen wird.

Der Vorhabenträger lehnt den Bau eines Radweges entlang der St 2184 ab und verweist darauf, dass ein solcher im aktuellen Programm für den nachträglichen Anbau von Radwegen an Bundesstraßen und Staatsstraßen in Bayern nicht vorgesehen ist.

### **2.3.7.2 Denkmalschutz**

Baudenkmäler werden durch die Planung nicht berührt, Bodendenkmäler sind im Planungsraum nicht bekannt. Für den Fall des Auffindens von Bodendenkmälern bei den Bauarbeiten wurde die Auflage unter A.5.5 aufgenommen.

### **2.3.7.3 Träger von Versorgungsleitungen**

Den Stellungnahmen und den darin enthaltenen Forderungen der beteiligten Träger von Versorgungsleitungen, der Deutschen Telekom Technik GmbH, Bayreuth und der Bayernwerk AG, wurde durch Aufnahme der Nebenbestimmungen A.6.5.1 und A.6.5.2 Rechnung getragen.

### **2.3.7.4 Fischerei**

Belange der Fischerei werden nach der Abtrennung des Bereichs 0+000 bis 0+400 nicht berührt, da östlich von Unterschwarzach durch das Vorhaben keine Gewässer betroffen sind. Schutzauflagen zugunsten der Fischereiwirtschaft sind daher nicht notwendig.

### **2.3.7.5 Ortsdurchfahrtbereich Unterschwarzach**

Einwendungen, die den Bereich der Ortsdurchfahrt von Unterschwarzach betreffen, werden zurückgewiesen, da sie wegen der Abtrennung dieses Streckenteils nicht vom Regelungsbereich dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst werden.

## 2.4 Sonstige private Einwendungen

### 2.4.1 Umwege, Erschwernisse bei Bestellung der Felder

Durch das Vorhaben werden keine Zufahrten ersatzlos entzogen (siehe C.2.3.5.2). Durch den Wegfall von direkten Zufahrten auf die St 2184 entstehen teilweise Umwege oder Erschwernisse bei der Bestellung der Felder.

Soweit den Einwendungen hinsichtlich der durch das Vorhaben entstehenden Erschwernisse abgeholfen wird, wird dies bei den einzelnen Einwendern ausgeführt.

Die verbleibenden Beschwerden rechtfertigen bei Berücksichtigung aller Umstände und insbesondere im Hinblick auf die erhöhte Verkehrssicherheit keine weiteren Anordnungen. Der Anliegergebrauch beinhaltet kein Recht auf die Beibehaltung einer bestimmten Wegeverbindung, sondern schützt nur den Kontakt des Grundstücks nach außen. Dieser wird durch die Ersatzzufahrten über die bestehenden und neu zu schaffenden öFWe gewährt. Die hierdurch entstehenden Umwege oder Bewirtschaftungerschwernisse z.B. bei der Gülleausbringung wiegen nicht so schwer, dass sie die öffentlichen Interessen an der Änderung der Staatsstraße überwiegen. Weniger belastende Maßnahmen, die die Planziele in gleicher Weise berücksichtigen würden, sind nicht ersichtlich. Die Entscheidung über Entschädigungen im Hinblick auf verbleibende Beschwerden bleibt dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

### 2.4.2 Ersatzlandstellung

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens wie Grundverlust usw. ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandstellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig ist, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden (BayVGH, U. v. 24.11.2010, Az. 8 A 10.40023, BAYERN.RECHT).

Dieser Fall liegt hier vor; denn mit der Verwirklichung des Straßenbauvorhabens wird in keinem Fall eine Existenzgefährdung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes eintreten. Demnach sind alle im Verfahren erhobenen Forderungen nach Bereitstellung von Ersatzland in den noch folgenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen zu behandeln.

#### 2.4.3 Einzelne Einwender

Die von privater Seite erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form und unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Die Einwendungsführer werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, schriftlich benachrichtigt.

Soweit auf die Einwendungen der privaten Betroffenen nicht bereits bei den vorangehenden Themenbereichen eingegangen wurde, ist im Einzelnen noch folgendes auszuführen:

##### 2.4.3.1 Einwender P1

Die Befestigung des Weges auf Fl. Nr. 2998, Gemarkung Neuhof, wurde im Erörterungstermin zugesagt. Der öFW auf Fl. Nr. 3094, Gemarkung Neuhof, wird ebenfalls bis zur Einmündung in den öFW auf Fl. Nr. 2998, Gemarkung Neuhof, befestigt. Die Zufahrt zu dem Grundstück ist damit gesichert.

Die Ausgleichsmaßnahme ACEF 2 auf Fl. Nr. 2957, Gemarkung Neuhof wurde durch die vom Vorhabenträger überarbeiteten Pläne in ihrer Breite erheblich reduziert. Die Flächengröße wurde beibehalten, die Fläche verläuft jetzt vollständig entlang der südlichen Flurstücksgrenze. Der Einwendung hinsichtlich dieser Fläche wurde damit in diesem Maße nachgekommen. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. Ein Verzicht auf die Ausgleichsmaßnahme ist unter Berücksichtigung der Naturschutzbelange nicht möglich. Die Wahl der Lage der Fläche ist auch unter Berücksichtigung der Interessen des Einwenders P 1 vertretbar.

Die Entwässerungsmulde bei Fl. Nr. 2870, Gemarkung Neuhof, auf Höhe der Hofstelle des Einwenders P 1 ist nach der Abtrennung des innerörtlichen Bereichs vom vorliegenden Verfahren nicht mehr Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Da die Zufahrt zur Fl. Nr. 2870 vom Fahrbahnrand aus ansteigt ist ein Zulauf von Wasser auf den Hof des Einwenders außerdem nicht zu befürchten. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Der Einwendung im Hinblick auf das Fällen der Bäume auf Fl. Nr. 2957, Gemarkung Neuhof, wurde (soweit sie in dem vom Planfeststellungsbeschluss umfassten Gebiet liegen) durch die Nebenbestimmung unter A.6.6.1 Rechnung getragen. Der Vorhabenträger hat die dort genannten Maßnahmen zugesagt.

Soweit der Einwender P 1 den Erhalt der Wasserleitungen zwischen Grundstück Fl. Nr. 2957, Gemarkung Neuhof, und 2868, Gemarkung Neuhof, fordert, kann aufgrund der fehlenden Information zur genauen Lage der Leitung nicht festgestellt werden, ob sich diese nach der Abtrennung des innerörtlichen Bereiches noch im Plangebiet befindet. Nach den Feststellungen im Erörterungstermin besteht kein schriftlicher Vertrag über ein Nutzungsrecht an der Straße für eine solche Leitung. Soweit der Einwender eine erneute Verlegung der Leitung wünscht, kann er diesbezüglich eine Vereinbarung mit dem Vorhabenträger treffen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### 2.4.3.2 Einwender P2

Die Einwendung im Hinblick auf die Verlegung der Einmündung zur GVS Nairitz wird zurückgewiesen. Die Verlegung der Einmündung der GVS nach Nairitz wird durch die Anpassung der Höhenlage der St 2184 notwendig. Die Kuppenausrundung der Staatsstraße wird vergrößert, um die Sichtverhältnisse im Bereich des Übergangs zwischen dem Planvorhaben und dem bisher ausgebauten Abschnitt zu verbessern. Hierdurch würde die Zufahrt nicht mehr den aktuellen Vorschriften im Hinblick auf die Belange der Verkehrssicherheit entsprechen.

Zum Eingriff in Natur und Landschaft siehe C.2.3.3

Der Ausbau der St 2184 ist notwendig, um den derzeitigen und künftigen Verkehrsbedürfnissen gerecht zu werden (siehe C.2.2). Ein Ausbau lediglich bis Bau-km 2+350 würde den Planungszielen nicht in gleichem Maße entsprechen wie die gegenständliche Planvariante (siehe C.2.3.1). Die Belange der Verkehrssicherheit wiegen, auch im Hinblick auf das Ende der Ausbaustrecke, vorliegend schwerer als die vom Einwender angeführten finanziellen Belange.

#### 2.4.3.3 Einwender P3

Der Einwendung, durch die Abschlagung des Waldsaums werde die Gefahr von Windwurfschäden erhöht, wird durch die vom Vorhabenträger zugesagte Unterpflanzung des Waldrandes teilweise entsprochen. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen (siehe C.2.3.5.3).

Mit der Einwendung, seine Grundstücke stünden nur zur Verfügung, wenn Ersatzland bereitgestellt würde, wird der Einwender auf das nachfolgende Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren verwiesen (siehe C.2.4.2)

Eine Bindung des Grundstücks Fl. Nr. 3130, Gemarkung Neuhof, in Naturschutzprogrammen und privatrechtliche Vereinbarungen in Bezug auf einen geplanten Windpark können im nachfolgenden Grunderwerbs- bzw. Entschädigungsverfahren behandelt werden und hindern die Planfeststellung nicht.

Die Einwendungen, die Anlegung der Böschung auf Fl. Nr. 3103, Gemarkung Neuhof, mindere die Ausfahrtmöglichkeiten von diesem Grundstück und

durch Verlegung der Zufahrt entstünden Erschwernisse, werden zurückgewiesen (siehe C.2.4.1).

#### 2.4.3.4 Einwender P4 und P5

Die Ausgleichsmaßnahme ACEF 2 auf Fl. Nr. 2957, Gemarkung Neuhof, wurde durch die vom Vorhabenträger überarbeiteten Pläne in ihrer Breite erheblich reduziert und an die südliche Grundstücksgrenze angepasst. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen (siehe C.2.4.3.1).

Der Forderung des Einwenders, im westlichen Bereich des Grundstückes eine Zufahrt zu dem Grundstück Fl. Nr. 2971, Gemarkung Neuhof, herzustellen, wird durch den vom Vorhabenträger zugesagten Anschluss des Weges auf Fl. Nr. 2970, Gemarkung Neuhof, auf die St 2184 (A.6.6.9) entsprochen.

Die Einwendung gegen die Auflassung der östlichen Zufahrt des Grundstückes Fl. Nr. 3099, Gemarkung Neuhof, wird zurückgewiesen (siehe C.2.3.5.2). Das Grundstück ist auch weiterhin wegemäßig erschlossen. Zu den sich aus der Auflassung ergebenden Erschwernissen siehe C.2.4.1

Der Einwendung, es sei darauf zu achten, dass kein Oberflächenwasser mehr das Grundstück Fl. Nr. 3099, Gemarkung Neuhof, beeinträchtigt, wird durch die Zusage der Versickerung des Oberflächenwassers über Bankette und Damflächen entsprochen.

Die Einwendung, den Ausbau ab Bau-km 2+350 zu unterlassen, wird abgewiesen (siehe C.2.3.1, C.2.4.3.2). Der Einwendung gegen die Auflassung der Zufahrt zu dem Grundstück Fl. Nr. 3090, Gemarkung Neuhof, wird durch die Nebenbestimmung unter A.6.6.2 im Übrigen entsprochen. Der Vorhabenträger hat diese Maßnahme zugesagt.

#### 2.4.3.5 Einwender P6

Zu den Einwendungen hinsichtlich der Jagd wird auf C.2.3.6 verwiesen.

#### 2.4.3.6 Einwender P7

Der Einwendung, eine Zufahrt zu dem Grundstück Fl. Nr. 2968, Gemarkung Neuhof, auf der Seite zur St 2186 müsse erhalten bleiben, da die Wiese auf dem gegenüberliegenden Grundstücksbereich sehr feucht sei, bzw. weil es nicht zumutbar sei, den Umweg über Flurbereinigungsstraßen zu nehmen, wird durch die Nebenbestimmung A.6.6.4 und die entsprechende Zusage des Vorhabenträgers entsprochen. Die zweite Zufahrt wird aus Verkehrssicherheitsgründen aufgelassen.

Der Einwendung gegen den Verkauf einer Teilfläche von 7.222 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück Fl. Nr. 3632 wird durch die Verlegung der Ausgleichsmaßnahme auf

die Grundstücke Fl. Nr. 3130 und Fl. Nr. 3068 entsprochen (Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 01.12.2016).

#### 2.4.3.7 Einwender P8

Der Ablauf des Regenrückhaltebeckens wird entsprechend dem Wunsch des Einwenders und entgegen der ursprünglichen Planung nicht über Oberschwarzach geführt, sondern über eine Kanalleitung im unbefestigten Grünweg auf Fl. Nr. 3133 in den bestehenden Graben entlang der Ortsstraße zwischen Unter- und Oberschwarzach entwässert (A.6.1.5). Der diesbezüglichen Einwendung wird damit entsprochen.

Die Forderung nach einer Beweislastumkehr hinsichtlich der Entwässerung wird dementsprechend zurückgewiesen. Die Forderung nach der regelmäßigen Reinigung des Straßengrabens und die Kritik hinsichtlich der Größe der Durchlässe haben sich mit der oben genannten Auflage erledigt.

#### 2.4.3.8 Einwender P9

Zum Ausbau der St 2184 ab Bau-km 2+350 siehe C.2.4.3.2. Die dortige Begründung gilt auch für das Grundstück Fl. Nr. 52, Gemarkung Kodlitz.

Dem Verlangen des Einwenders nach der Anlegung eines Grabens im nördlichen Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 52, Gemarkung Kodlitz, wird durch die Auflage A.6.6.8 entsprochen. Der Vorhabenträger hat die Anlegung des Grabens zugesagt.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Entwässerung siehe C.2.4.3.7.

#### 2.4.3.9 Einwender P10

Hinsichtlich der Einwendungen zur Entwässerung siehe C.2.4.3.7.

#### 2.4.3.10 Einwender P11

Der Einwendung hinsichtlich des Anschneidens des Waldmantels wird teilweise entsprochen (siehe C.2.4.3.3).

Eine Regelung zur Beweislastumkehr wird nicht festgesetzt (siehe C.2.3.5.3).

#### 2.4.3.11 Einwender P12

Der Forderung des Einwenders, die Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 2963, Gemarkung Neuhof, über den öFW auf Fl. Nr. 2962, Gemarkung Neuhof, zu erhalten, wird entsprochen (siehe A.6.6.3). Der Vorhabenträger hat die Anpassung der Zufahrt an die geänderten Verhältnisse zugesagt.

#### 2.4.3.12 Einwender P13

Hinsichtlich der Zufahrten zum Grundstück Fl. Nr. 2968, Gemarkung Neuhof, wird der Einwendung teilweise entsprochen. Die Zufahrt bei Bau-km 1+696 wird bei Bau-km 1+705 wieder hergestellt (siehe A.6.6.4). Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen (siehe hierzu C.2.3.5.2 und hinsichtlich der daraus folgenden Nachteile für den Einwender C.2.4.1).

Die Einwendung zur Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 2893, Gemarkung Neuhof, betrifft den Teil der Ortsdurchfahrt. Dieser ist nach der Abtrennung nicht mehr vom Planfeststellungsbeschluss umfasst, weshalb die Einwendung zurückgewiesen wird. Gleiches gilt im Hinblick auf die Einwendung zur Abtretung von Teilflächen dieses Grundstücks und zur Zufahrt zum Löschwasserbehälter auf Fl. Nr. 2895/5, Gemarkung Neuhof.

#### 2.4.3.13 Einwender P14

Der Einwendung hinsichtlich des geplanten Weges auf Fl. Nr. 3134, Gemarkung Neuhof, wurde durch die Zusage des Vorhabenträgers und die Nebenbestimmung A.6.6.5 entsprochen.

Zum Grundstück Fl. Nr. 3131, Gemarkung Neuhof, wird die Zufahrt über das Grundstück Fl. Nr. 3132, Gemarkung Neuhof, auf Zusage des Vorhabenträgers erhalten (A.6.6.5). Eine weitere Zufahrt zu diesem Grundstück bei Bau-km 0+930 ist anzulegen und bituminös zu befestigen, sofern der Eigentümer dies wünscht (A.6.6.6). Dies ist nach Aussage des Vorhabenträgers technisch möglich. Im Übrigen (soweit "mindestens" zwei Zufahrten gefordert wurden) wird die Einwendung zurückgewiesen (siehe hierzu C.2.3.5.2 und C.2.4.1).

Der Einwendung hinsichtlich der östlichen Einfahrt zum Grundstück Fl. Nr. 2961, Gemarkung Neuhof, wird durch A.6.6.3 und die Zusage des Vorhabenträgers entsprochen.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Flächen wird der Einwender auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen C.2.3.5.1. Hinsichtlich der Bereitstellung von Ersatzland siehe C.2.4.2.

Mit einer Erhöhung des Unfallrisikos durch den Ausbau der St 2184 ist nicht zu rechnen. Durch den Ausbau wird die Verkehrssicherheit im betroffenen Gebiet erhöht (siehe C.2.2)

Die Einwendungen zum Baum auf Fl. Nr. 2897, Gemarkung Neuhof und zum Pflaster auf Fl. Nr. 3156, Gemarkung Neuhof, werden zurückgewiesen, da diese Grundstücke nach der Abtrennung des Bereichs der Ortsdurchfahrt von diesem Planfeststellungsbeschluss nicht berührt werden.

Der Einwendung hinsichtlich der Zufahrten zum Grundstück Fl. Nr. 3102 wird durch A.6.6.4 teilweise entsprochen. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen (siehe hierzu C.2.3.5.2 und C.2.4.1)

Zum Verbrauch der Flächen auf den Grundstücken Fl. Nr. 3102, Gemarkung Neuhof, und Fl. Nr. 3100, Gemarkung Neuhof, wird auf C.2.3.5.1 verwiesen. Eine Verringerung der Eingriffsintensität im Hinblick auf diese Grundstücke ist nicht ohne Beeinträchtigung der Planziele möglich.

Der Einwendung im Hinblick auf das Anschneiden des Waldmantels auf Fl. Nr. 3091, Gemarkung Neuhof, wird durch die Zusage des Vorhabenträgers, die Waldränder zu unterpflanzen und die Auflage A.6.5.3 teilweise entsprochen. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen und der Einwender auf das Entschädigungsverfahren verwiesen (siehe C.2.3.5.3).

#### 2.4.3.14 Einwender P15

Der Einwendung hinsichtlich des geplanten Weges auf Fl. Nr. 3134, Gemarkung Neuhof, zwischen den Fl. Nr. 2869, Gemarkung Neuhof, und 3132, Gemarkung Neuhof, wurde durch die Zusage des Vorhabenträgers und die Nebenbestimmung A.6.6.5 entsprochen. Die Einmündung auf Fl. Nr. 3132, Gemarkung Neuhof, bei Bau-km 0+613 bleibt bestehen. In Bezug auf weitere Zufahrten siehe oben C.2.3.5.2.

Der Ansicht des Einwenders, die Einsicht aus der geplanten Einmündung bei Bau-km 0+542 sei sehr schlecht, kann nicht gefolgt werden.

Durch den geplanten Ausbau der St 2184 wird die Verkehrssicherheit auf der Strecke verbessert (siehe C.2.2). Eine Erhöhung der Unfallgefahr ist mit dem Ausbau nicht verbunden.

Zum Verbrauch der Flächen auf dem Grundstück des Einwenders wird auf C.2.3.5.1 verwiesen. Eine Verringerung der Eingriffsintensität im Hinblick auf diese Grundstücke ist nicht ohne Beeinträchtigung der Planziele möglich. Eine Verschwendung von landwirtschaftlichem Grund sieht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht. Der Flächenverbrauch durch das Vorhaben wird so gering wie möglich gehalten.

Soweit der Pachtzins des Einwenders durch den Ausbau der St 2184 geschmälert wird, ist dies im nachfolgenden Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen.

#### 2.4.3.15 Einwender P 16

Zur Einwendung hinsichtlich der Entwässerung in Richtung Oberschwarzach siehe C.2.4.3.7.

Der Einwendung im Hinblick auf das Anschneiden des Waldmantels wird durch die vom Vorhabenträger zugesagte Unterpflanzung und die Auflage A.6.5.3 teilweise abgeholfen. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen (siehe C.2.3.5.3).

#### 2.4.3.16 Einwender P17

Die Einwendung hinsichtlich der Ausgleichsfläche ACEF 1 auf Fl. Nr. 2961, Gemarkung Neuhof wird zurückgewiesen. Die Ausgleichsfläche dient der Schaffung von potentiellen Überwinterungs-, Sonn- und Eiablageplätzen und Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen. Sie ist von der Größe auf das notwendige Maß beschränkt. Im Übrigen wird auf C.2.3.5.1 verwiesen.

Der Einwendung, den öFW auf Fl. Nr. 2962, Gemarkung Neuhof, zu erhalten, wird entsprochen (siehe A.6.6.3). Der Vorhabenträger hat die Anpassung der Zufahrt an die geänderten Verhältnisse zugesagt.

Die vorgetragene Schmälerung des Pachtzinses durch Verlust von Flächen ist im Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen (siehe C.2.3.5.1).

Der Flächenverbrauch durch das Vorhaben wurde so gering wie möglich gehalten. Der Ausbau der Staatsstraße erfolgt bestandsorientiert. Die festgesetzten Ausgleichsflächen sind aufgrund der Eingriffe in Natur und Landschaft notwendig.

#### 2.4.3.17 Einwender P18

Der Einwendung, den öFW auf Fl. Nr. 2962, Gemarkung Neuhof, zu erhalten, wird entsprochen (siehe A.6.6.3). Der Vorhabenträger hat die Anpassung der Zufahrt an die geänderten Verhältnisse zugesagt.

### **3 Gesamtergebnis der Abwägung**

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Ausbaus der St 2184 östlich von Unterschwarzach in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl erforderlich. Die Belange, die für den Ausbau der St 2184 im gegenständlichen Bereich sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen der bestandsorientierten Planung und zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabenträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabenträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die

Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind. Unüberwindliche Hindernisse und Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet. Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante des Ausbaus der St 2184 als eindeutig vorzugswürdig darstellen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

#### **4 Wasserrechtliche gehobene Erlaubnis**

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG wasserrechtliche Erlaubnisse. Die für die Verwirklichung des Vorhabens erforderliche Erlaubnis wird daher unter A.4 gesondert ausgesprochen.

Die Einleitung von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer bzw. dessen zielgerichtete Versickerung in den Untergrund stellt eine Gewässerbenutzung dar, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Als solche bedarf sie der behördlichen Erlaubnis, § 8 Abs. 1 WHG. Eine Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen, §§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG. Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, so kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden. § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG gelten entsprechend (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare bzw. nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, § 12 Abs. 1 WHG. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben, § 3 Nr. 10 WHG. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, U. v. 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2000, Rdnr. 471).

Rechtsgrundlage für Inhalts- und Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis sind § 15 Abs. 2 WHG i. V. m. §§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 und 2 WHG. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nicht nur aus Allgemeinwohl-

gründen, sondern auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, § 13 Abs. 1 WHG. Der gesetzliche Vorbehalt für nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ergibt sich aus § 13 Abs. 1 und 2 WHG.

Die Entwässerungsabschnitte des gegenständlichen Vorhabens sind in Unterlage 18.2 dargestellt und gliedern sich wie folgt:

In Entwässerungsabschnitt 1 (von Bau-km 0+400 bis 0+720) wird das auf der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser außerhalb der Ortsdurchfahrt in Entwässerungsmulden gesammelt. Es gelangt so über Straßeneinläufe und längs der St 2184 verlegte Entwässerungsleitungen in den Vorfluter Almosbach (Einleitungsstelle E1).

In den Entwässerungsabschnitten 2 und 4 wird das Straßenoberflächenwasser über Bankette und Dammböschungen abgeleitet und versickert.

Im Entwässerungsabschnitt 3 (Bau-km 1+235 bis 1+705) fließt das Oberflächenwasser von der Fahrbahn über das Bankett in die Entwässerungsmulden der St 2184. Über Einlaufschächte und eine Rohrleitung wird es dem Rückhaltebecken RRB 1-1 zugeführt. Der gedrosselte Abfluss aus dem Becken wird in den bestehenden straßenbegleitenden Entwässerungsgraben östlich der GVS nach Oberschwarzach eingeleitet. Von dort wird es über eine Rohrleitung im unbefestigten Grünweg Fl. Nr. 3133 der Gemarkung Neuhof in den bestehenden Graben entlang der Ortsstraße nach Oberschwarzach abgeführt und in den Almosbach eingeleitet (Einleitungsstelle E2).

Das anfallende Oberflächenwasser in Entwässerungsabschnitt 5 (Bau-km 2+375 bis 2+590) wird in Mulden gesammelt und über Einlaufschächte und eine Rohrleitung zum Entwässerungsabschnitt 3 geleitet.

In Entwässerungsabschnitt 6 (Bau-km 2+600 bis 2+730) wird das Wasser in Mulden gesammelt und den bestehenden Entwässerungseinrichtungen der St 2184 zugeführt.

Eine wasserrechtliche gehobene Erlaubnis ist für die Entwässerungsabschnitte 1, 3, 5 und 6 notwendig. Die Erlaubnis wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Bayreuth in Ausübung des Ermessens der Planfeststellungsbehörde erteilt, weil bei Beachtung der unter A.6.1 formulierten Nebenbestimmungen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) sind ebenfalls nicht zu erwarten. Das Wasserwirtschaftsamt Hof ist mit den vorgenommenen Ansätzen und der Konzeption des Vorhabenträgers einverstanden.

**5 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen Straßen und Wege folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen sowie die Bestimmungen unter A.3 des Beschlusstextes wird ergänzend verwiesen.

**6 Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung einer Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

## D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

## E. Hinweise

Die unter Punkt 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen können sowohl beim Staatlichen Bauamt Bayreuth als auch bei der Stadt Creußen und der Gemeinde Speichersdorf eingesehen werden. Soweit der Planfeststellungsbeschluss zugestellt worden ist, hat diese Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist.

Witton  
Regierungsdirektorin